

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Die zukünftigen Bauernhäuser.

Zehntausende von Fachgenossen, die am landwirtschaftlichen Bauwesen seit Jahrzehnten beteiligt sind, suchen ihr möglichstes für die Einsatzbereitschaft schon heute zu tun. Was noch vor ein oder zwei Jahren gültig war in bezug auf Baustoffe, Bauernhaus-Herstellung und -Bewirtschaftung ist bei genauer Prüfung als nicht mehr stichhaltig erkannt. Fachwerk wird nur ganz vereinzelt möglich sein, weil das Gebot der Holzersparnis auch für die Zukunft maßgebend bleibt. Wichtige Vorstöße gegen das, was bodenständig heißt, wird von den Zwangsgeboten zur Verbilligung der Wirtschaft korrigiert. Die in manchen Gegenden üblich gewesene Verkleidung mit Brettern oder Schindeln bleibt verboten. Ueber viele Arten des Grundrisses von einst ist man zur Tagesordnung übergegangen.

Mit Rücksicht auf die künftigen großen Bauaufgaben auf dem Lande im allgemeinen sowie im Rahmen des Wiederaufbaues der durch die Kriegshandlungen zerstörten Gebäude und auch im Hinblick auf die Neubildung deutschen Bauertums werden die nachstehenden baulichen Grundsätze bekanntgegeben.

Alle Neu-, Um- und Ergänzungsbauten müssen den gesteigerten Anforderungen, die jetzt und auch künftig an die Landwirtschaft gestellt werden, auf die Leistungssteigerung des Hofes hin entsprechen.

Die Wiedergesundung und Neuausrichtung der dörflichen Bauwesen müssen ihren Niederschlag in einer zweckvollen, landschaftsgebundenen, bäuerlichen Grundhaltung der Höfe und Dörfer finden. Die überlieferten guten alten Baugesamtheiten sollen entsprechend den heutigen Erfordernissen und Gegebenheiten schöpferisch fortentwickelt und gestaltet werden.

Zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Landbevölkerung ist davon auszugehen, daß die Wohnung für eine Bauernfamilie mindestens folgende Räumlichkeiten enthalten muß:

1 Wohnstube	etwa 20—25 qm Grundfl.
1 Wohn- oder Wirtschaftsküche	etwa 25—28 qm Grundfl.
1 Elternschlafzimmer	etwa 20 qm Grundfl.
2 Kinderschlafzimmer je	etwa 14—18 qm Grundfl.
Aufenthaltsraum für Erntehilfe oder Hausgehilfin	etwa 12 qm Grundfl.
Knechtstube	etwa 12 qm Grundfl.
Geräumiger Hausflur nicht unter Dusch- oder Badegelegenheit im Wohnteil — Räucherammer	etwa 1,5— 3 qm Grundfl.
Speise- und Vorratskammer	etwa 6 qm Grundfl.
Kellerräume	
Milchkühlräume	etwa 3— 6 qm Grundfl.
Abort	
Nebengeläß	nach Bedarf

Für alle Stallungen bestehen besondere Anweisungen.

Die Lage der einzelnen Räume zueinander muß den Erfordernissen der Arbeitserleichterung in der bäuerlichen Hauswirtschaft entsprechen. Insbesondere ist die Anlage und Ausstattung der Wohn- und der Wirtschaftsküche mit Rücksicht auf die notwendige Arbeitserleichterung für die Bäuerin sorgfältigst zu planen.

Es muß das Ziel sein, alle Bauernhöfe und ländlichen Wohnungen einwandfrei mit Wasser-, Stromversorgung und Wärme-

schutz zu versehen. Hierbei sind die Erfahrungen und Vorschläge des Reichskuratoriums für Technik in der Landwirtschaft zu beachten.

Der sorgfältigen Isolierung der Räume gegen aufsteigende Grundfeuchtigkeit, der guten Belichtung und Durchlüftung ist besonders Rechnung zu tragen.

Es muß in erhöhtem Maße Wert darauf gelegt werden, daß die Räume auch hinsichtlich ihrer Lage (Himmelsrichtung und Belüftung) in gesundheitlicher Beziehung ordnungsgemäß verteilt werden.

Voraussetzung für eine gute Wohnart des Landvolkes ist, daß die Wirtschaftsgebäude und Nebenanlagen in arbeitswirtschaftlicher und gesundheitlicher Hinsicht einwandfrei sind. Alle Vorratsräume müssen den Forderungen einer möglichst völlig verlustfreien Lagerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse entsprechen.

Die Verbesserung der Stallungen und die Schaffung ausreichender Nebenanlagen, wie Gärfutterbehälter, feste Dungstätten, Jauche- und Müllgruben, macht man allen nachgeordneten Dienststellen zur Pflicht. Für Stallneu- und Umbauten sind die in der Schrift „Gesunde Ställe — gesundes Vieh“ enthaltenen Grundsätze zu beachten. Die amtlich herausgegebene Schrift ist durch den Reichsnährstandsverlag in Berlin N 4, Linienstraße 139/40, kostenlos zu beziehen.

Für die Errichtung der Gehöfte im Verfahren zur Neubildung deutschen Bauertums stehen Reichszuschüsse, die auch für den Bau von Landarbeitergehöften gewährt werden, zur Verfügung.

Für die Anlage neuer Höfe und Dörfer sind die für die Neubildung deutschen Bauertums geltenden Grundsätze und Zielsetzungen zu beachten.

Die neuen Dorfanlagen müssen in baulicher Hinsicht und in ihrer kommunalen Gliederung den nationalsozialistischen Grundforderungen entsprechen.

Auf die immer mehr steigende Verdichtung des Verkehrs ist Rücksicht zu nehmen. Neue Dorfanlagen sind im Gegensatz zu den älteren Dorfgründungen nicht links und rechts der Hauptverkehrswege, sondern links oder rechts möglichst jedoch durch eine Verbindungsstraße abgesetzt von der Hauptverkehrsader, anzulegen. Das ist notwendig, um einmal das dörfliche Leben nicht zu stören und den Verkehr innerhalb des Dorfes nicht zu behindern. Es muß ein fester Planungsgrundsatz sein, daß künftig alle Bauernhöfe an straßenmäßig ausgebaute Zufahrtswege angeschlossen sind. Die Zueinanderordnung der Höfe muß weiträumig sein, daß die Entwicklung der Höfe auf lange Sicht unbedingt gewährleistet ist.

Ferner ist auf die Anlage guter, ausreichender Nutzgärten Rücksicht zu nehmen. Aus Gründen der Arbeitserleichterung und des Feuerschutzes muß dem aufgelockerten Dorfgefüge der Vorzug gegeben werden, wobei darauf zu achten ist, daß die Verkehrswege zwischen Hof und Acker möglichst geringe Entfernungen aufweisen.

Zur Erreichung des gesteckten Zieles ist es notwendig, daß die handwerkliche Qualitätsarbeit und die richtige Farbgebung der einzelnen Bauteile wieder zu Ehren kommen.

Der Vermehrung, Pflege und Erhaltung des Baumbestandes ist weiterhin größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Siedlungsgestaltung aus Volk, Raum und Landschaft.

Der Führer-Erlaß vom 15. November 1940 hat dem neuen deutschen Wohnungsbau nach dem Kriege Richtung und Ziel gegeben. In einem verhältnismäßig kurzen Zeitabschnitt von etwa zehn Jahren wird auf rund drei der heute vorhandenen Wohnungen eine neue Wohnung kommen. Dieses Millionenprogramm läßt sich mit keiner ähnlichen Anstrengung im Wohnungsbau aller Zeiten vergleichen; es ist in Anlage und Auswirkung von revolutionärer Tragweite. Um sie zu ermessen, genügt die Vorstellung, daß durch Stadt- und Dorferweiterungen oder durch die Gründung völlig neuer Gemeinden die deutschen Wohnsiedlungsgebiete bis zu einem Drittel ihres bisherigen Zustandes ein neues Gesicht erhalten werden.

Diese Ueberlegung muß in dem Maße an Bedeutung gewinnen, wie sich die regelmäßigen Bauvorhaben, die jetzt nicht zur Ausführung kommen können, anstauen und nach dem Kriege alle Kräfte in die Durchführung drängen und in Anspruch nehmen werden. Unter diesem Drucke könnte in dem Bestreben, dem Bauprogramm zahlenmäßig zu genügen, der Planung und Gestaltung im ganzen Gewalt angetan werden. Damit wäre dem neuen deutschen Wohnungsbau jedoch nicht gedient und eine einzigartige, nie wiederkehrende Gelegenheit, verderbliche Bausünden der Vergangenheit wettzumachen, verpaßt.

Von dieser Warte betrachtet, ist der neue deutsche Wohnungsbau nach dem Kriege nicht nur schlechthin ein Bauprogramm zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses für kinderreiche und aufbaufähige Familien. Vielmehr erwächst mit der Durchführung des Wohnbauprogramms gleichzeitig die Aufgabe einer aus politischen Erkenntnissen und im Bewußtsein einer kulturellen Mission entwickelten Gemeindeplanung.

Das Reichsheimstättenamt der Deutschen Arbeitsfront hat mit seinem Planungsstab seit über Jahresfrist vor dem Kriege Stadterweiterungen und Gemeindeplanungen hauptsächlich in nord- und mitteldeutschen sowie ostmärkischen Gauen durchgeführt und entwickelt gegenwärtig auch für eine Anzahl von Gemeinden im Warthegau die neuen Ortserweiterungen und Umgestaltungen. Als die berufene Stelle der Partei hat das Reichsheimstättenamt Städtebau und Wohnungsplanung dem politischen Gestaltungswillen untergeordnet und legt jetzt die gewonnenen Erkenntnisse und die daraus erarbeiteten grundlegenden Richtlinien für eine geordnete Entwicklung der Gemeinden in einer Schriftenreihe*) vor, die ein Wegweiser für die zukünftige Gestaltung des deutschen Siedlungsraumes sein wird.

Auf den Inhalt der bisher erschienenen Planungshefte umfassend einzugehen, ist im Rahmen einer kürzeren Betrachtung nicht möglich. Einen Eindruck von den darin entwickelten Gedankengängen und erarbeiteten Richtlinien vermittelt jedoch die Betrachtung einer in Nordhausen durchgeführten Stadterweiterung, wie sie in Heft 3 der Schriftenreihe gezeigt wird. Rein städtebaulich gesehen ist dabei zu bemerken, daß unter Wahrung der alten baulichen Betonungen des historischen Stadtkerns dem Gesamtbilde der Stadt einige neue Bauten eingefügt wurden. Für die durch den Wohnungsbedarf gegebene eigentliche Stadterweiterung wurde im Norden des Stadtgebietes ein Gelände ausgewiesen, auf dem die Entwicklung einer großzügigen Planung sichergestellt erscheinen kann. Hierbei ist in einer einheitlichen Planung der Aufbau einer selbständigen Wohnanlage gestaltet worden. Unter Beobachtung der Eigenart der Geländebewegung und der Landschaftsschönheit wurde gegen die freie Landschaft eine klare Begrenzung des Wohngebietes vorgenommen. Der Aufbau der Baumassen steigert sich von den vorgelegerten eingeschossigen Abschnitten über den zweigeschossigen Kern der Wohnanlage bis zur Betonung durch die Gemeinschaftsanlage mit dem Feierhaus. Bei der Planung war die Streusiedlung der bisherigen Stadterweiterung in dieser Richtung aufzufangen und ebenso wie ein vorhandener großer Krankenhausbau in die Gesamtgestaltung einzubeziehen.

Was dieser städtebaulichen Gestaltung in erster Linie an politischen Erwägungen — unter wohlwogener bautechnischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten — zugrunde liegt, ist der vom Reichsheimstättenamt zur politischen Forderung erhobene Grundsatz einer Siedlungsgestaltung am Volk, Raum und Landschaft, die den Grundzügen nationalsozialistischer Weltan-

schauung entspricht und nach übergeordneten politischen Gesichtspunkten erfolgen muß. Hierbei sind landschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Forderungen in gleicher Weise zu erfüllen, die in der Schriftenreihe im einzelnen formuliert werden:

„Einlagerung der Stadtanlage in den umgebenden Raum und Begrenzung nach landschaftlichen Gegebenheiten. Gestaltung eines organischen Stadtgebildes unter Berücksichtigung des Eigenlebens der Gemeinschaft, ihrer sozialen Struktur und kulturellen Bedürfnisse. Aufgliedern der Gesamtanlage nach Wohngemeinschaften, die als politische Einheiten baulich klar erfaßbar sind. Zusammenfassung der Wohngemeinschaften durch Zuordnung zu einem gemeinsamen kulturellen Mittelpunkt, in dem die neue Stadt eine straffe Ausrichtung und ihre höchste Steigerung erfährt. Der Gesamtaufbau ist als Ausdruck der durch den Nationalsozialismus geformten Volksgemeinschaft zu gestalten, das bedeutet Beachtung der verschiedenartigen Funktionen des Wohnens und des öffentlichen Lebens:

1. Das Wohnen als Mittelpunkt und Wesensmerkmal der Stadtanlage in größtmöglicher Bodenverbundenheit und Einordnung in den nachbarschaftlichen Zusammenhang.
2. Stellung und Einfügung des Repräsentativbaues in das Stadtgefüge (Bauten der Partei, der Verwaltung und des gemeindlichen Lebens).
3. Wirtschaftliche Besiedelung in Form ausreichender und richtig angeordneter Versorgungsanlagen.

Die neue Stadt als Ausdruck der im Nationalsozialismus geeinten Volksgemeinschaft stellt im Gefüge der deutschen Landschaft die Einheit von Volk und Raum her und bildet damit im Kulturleben der Nation die sichtbare Gestaltung der nationalsozialistischen Idee.“

*

Mit diesen Erkenntnissen kündigt sich eine grundlegende Wandlung in Städtebau und Gemeindeplanung an. Mit ihr rückt an die Stelle des städtebaulichen Spezialintents der politische Gestalter, der aus dem engen Rahmen ästhetisierender Architektur und formaler Städtebaukunst herausgewachsen ist und allein die Volksgemeinschaft unentwindbar als die treibende Kraft seiner Schöpfungen empfindet. Er wird es auch sein, dem es eines Tages wieder gelingt, auch den heutigen Stadtbewohner, der wohl vor Monumentalbauten und den Großtaten der Baukunst des Dritten Reiches mit ehrlicher Bewunderung einen Schauer nationalsozialistischen Lebensstiles empfängt, aber sonst teilnahmslos an der für ihn unpersönlichen Gestaltung seiner Umwelt vorbeigeht oder bestenfalls nur mit sentimentalen Betrachtungen vor altherwürdigen Stätten deutscher Baukultur als wehmütig-stolzer Enkel stehen kann, aus seiner Teilnahmslosigkeit herauszureißen, dem es als Krönung seiner Arbeit vergönnt sein wird, zu beobachten, daß diesen seit vielen Jahrzehnten allen Gemeinschaftswerken entfremdet gewesenen Volksgenossen wieder das Mitempfinden, das Verständnis für ihre Umgebung, das bewußte Gefühl für ihren Lebenskreis innerhalb der Gemeinschaft erwächst, daß sie nicht mehr den Bau eines Rathauses oder einer Schule als bloßen Verwaltungsakt empfinden und die Errichtung einer Schwimmanstalt lediglich als hygienische Notwendigkeit anerkennen, sondern daß sie mit kritischer Besitzerfreude darin den Ausdruck der Gemeinschaft erblicken.

Denn — kommen wir auf die als Beispiel einer Siedlungsgestaltung aus Volk, Raum und Landschaft herausgestellten Wohnanlage auf dem Geiersberg in Nordhausen zurück — Menschen, die durch die bauliche Gestaltung ihres Wohnbereichs sich selbst vielleicht zunächst unbewußt zwangsläufig in eine um die Ortsgruppe gebildete Gemeinschaft — auch in Großstädten — hineinwachsen, entwickeln in diesem befriedigenden Bewußtsein der Zugehörigkeit und des Zusammenhalts jenes Gemeinschaftsgefühl, das alle Dinge der Umgebung in den persönlichen Bereich zieht, wie es freundlich und selbstbewußt zum Ausdruck kommt, wenn das Rathaus nicht mehr das Rathaus, sondern unser Rathaus ist, die Schule unsere Schule ist und unsere Ortsgruppe, unser Feierhaus gleichsam als eigener Besitz in Anspruch genommen werden. Wir sehen damit die Volksgenossen durch den politischen Gestalter nicht nur beschert mit der sichtbaren Gestaltung der Gemeinschaft, sondern gleichzeitig auch gewonnen für die Anteilnahme am baukulturellen Schaffen unserer Zeit.

H. F. Misgeld.

*) „Siedlungsgestaltung aus Volk — Raum — Landschaft“, Schriftenreihe des Reichsheimstättenamtes der Deutschen Arbeitsfront, Hauptabteilung Städtebau und Wohnungsplanung. Heft 1 bis 4. Preis je Heft 2,80 RM. Verlag der Deutschen Arbeitsfront, G. m. b. H., Berlin C 2.



Aufnahmen: R. Hünpel.

Das volkstümliche Wohnhaus am Waldrande.

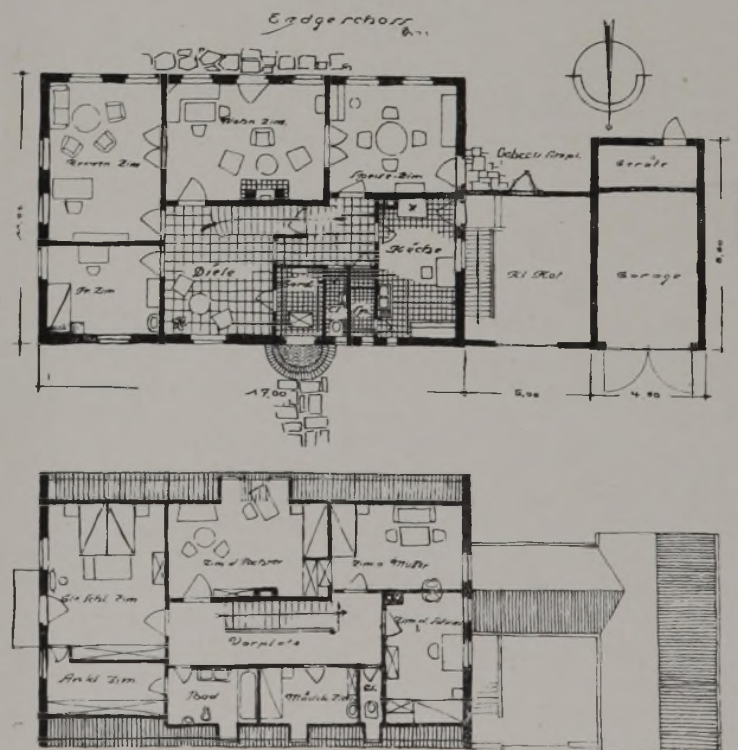
Weiträumige Häuser erfüllen heute auch den erweiterten Begriff einer Siedlung. Dieselben emporstrebenden Volksteile, die durch ihre Leistung für das Volksganze wertvoller werden, entwickeln auch die Wünsche für das bereicherte, größere und schönere Wohnhaus, das in Verbindung mit Wald und Park stehen soll.

Zu dem Eckgrundstücke am Rande des Hochwaldes und der Himmelslage kamen die mannigfaltigen Wünsche des Bauherrn. Durch den mit Werkstein umrahmten Hauseingang an der Nordseite betritt man zunächst einen geräumigen Vorraum, dann Diele und die nach Süden gelegenen Wohnräume. Das Wohnzimmer hat unmittelbaren Zugang zu der bis an das Haus reichenden Gartenwiese, während man vom Speisezimmer einen überdeckten Sitzplatz im Freien erreicht. Im Obergeschoß sind die gesamten Schlafzimmer untergebracht, wobei das Elternschlafzimmer mit Ankleidezimmer und Bad auf der bevorzugten Ostgiebelseite des Hauses angeordnet wurde. — Durch eine das Haus mit der Garage verbindenden überdeckten Zwischenmauer wurde im Garten nach Süden der vorerwähnte

gedeckte Sitzplatz und nach Norden ein kleiner, mit niedriger Mauer und Gittertor abgeschlossener Wirtschaftshof geschaffen. Rauher heller Außenputz der Mauerflächen, Fenster und äußere Schlagläden in Natur-Lärchenholz, die Dächer in engobierten Falzpfannen eingedeckt, die Dachausbauten seitlich verschindelt und die der bewaldeten Umgebung angepaßte Einfriedigung vermitteln einen freundlichen und gefälligen Gesamteindruck dieser Bauanlage.



Gartenansicht.



Wald-Wohnhaus in Gräfelfing.

Architekt: Felix Funke, München.

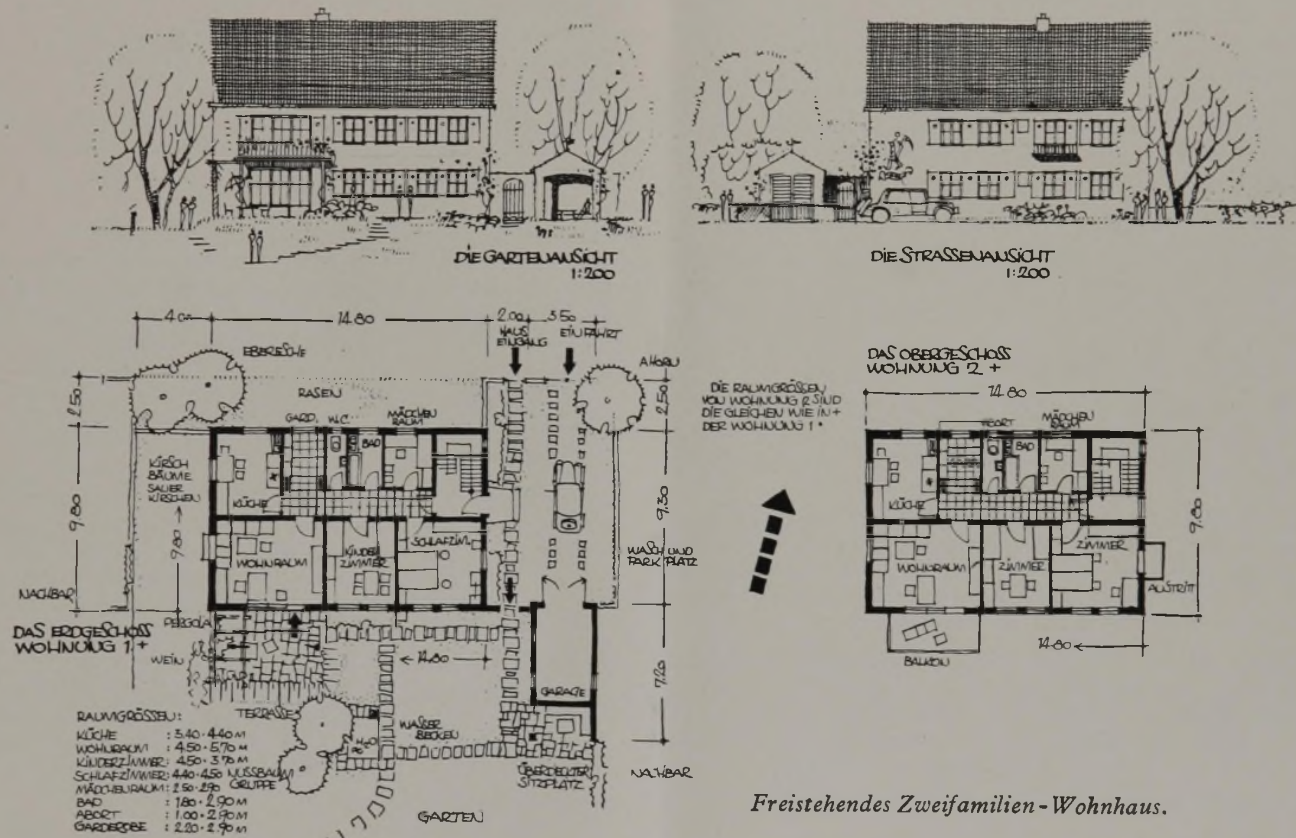
liche Wohn- und Amtshäuser, in ihrer imponierenden Schlichtheit und ihren klassizistischen Formen an preußische Bauten erinnernd.

Die Außenbezirke sollte der Fremde nicht so bald besuchen, es sei denn, er wollte sich noch einmal in die polnische Epoche zurückversetzt sehen. Hier findet er ihre Zeichen: schlecht oder gar nicht gepflasterte Straßen mit Unkrautstreifen, Schmutzgräben vor und neben den Häusern; die Häuser selbst regel- und wahllos neben- und hintereinander gestellt, kubistische Villen neben zerfallenen strohgedeckten Katen, eingeschossige Lehmuden sich abwechselnd mit fünfstöckigen Wohnkästen.

Als Baugelände wurde ein Gebiet außerhalb des Stadtkerns in Aussicht genommen, das wohl isoliert vom Altstadtteil liegt, aber noch so liegt, daß Arbeitsstätte und Geschäfts-

geschaffen, in verschiedenen Abmessungen selbstverständlich. Es werden aber vor allen Dingen Aufenthaltsräume erstrebt, die gleichzeitig genügend warm sind und in einer gewissen Freiheit der Umgebung geschaffen sind. Man hatte schon in Ostpreußen erkannt, wie das im Westen und Mitteldeutschland oft angewendete System der fünf Räume ungeeignet ist. Auch lassen sich in diesem Falle organische Umwandlungen sehr schwer durchführen. Der Wohnraum ist so eingerichtet, daß vor allen Dingen Platz für die Kinder geschaffen ist.

Diese Wohnraumentwicklung ist eine volkulturelle Angelegenheit. Die neu entstehenden Wohnräume bestimmen nicht einfach Aufenthaltsgewohnheiten, sondern es wird notwendigerweise jene zufriedene Gemüthaltung angestrebt, die für alle angesiedelten Menschen notwendig ist. Gewiß neigen sie alle, diese angesetzten Bewohner, zu einer gewissen



Freistehendes Zweifamilien-Wohnhaus.

zentrum gut zu Fuß erreicht werden können. Nach Festlegung des Geländes konnten die bestehenden Skizzen entwickelt werden.

Es handelt sich hierbei um eine Art für den Osten geformter Typengruppen und Zimmergrößen. Es werden in verschiedenartigen Formen Wohnräume mit deutlicher Richtung der Benutzung



Lageplan zur Hangsiedlung.

Bodenständigkeit. Der Wohnraum ersetzt vieles, was dem Menschen in westlichen und mitteldeutschen Gebieten das Leben leicht macht. Das wird hier durch eine wohlgegründete Innigkeit des Verbundenseins von Familie und Haus geschaffen. Der Antrieb, über die städtische Wohnungsecke sich zu erheben, ist eben das Kennzeichen des deutschen Wesens.

Gebührenberechnung und häufige Fehlerquellen.

Von Dr. jur. Steinbeißer.

Anwendung der Gebührenordnung für Ingenieure.

Ein Architekt, der mit Planarbeiten und Oberleitung für einen Neubau mit umfangreichen statischen Berechnungen betraut war, berechnete für seine Arbeit nur die ganze Gebühr nach § 6 zuzüglich der Auslagen gemäß § 31 ArchGebO. Damit hatte er natürlich die ihm nach der ArchGebO zustehenden Möglichkeiten nicht ausgeschöpft. Er hat umfangreiche statische Berechnung durchzuführen, tragende Teile und Konstruktionen entwerfen und die Arbeiten daraufhin überwachen müssen. Damit hat er Arbeiten geleistet, die die Heranziehung eines Bauingenieurs gerechtfertigt hätten. Daraus folgt, daß ihm gemäß § 10 eine Sondergebühr zusteht. Nach welchen Richtlinien diese berechnet wird, ist noch wenig bekannt, aber trotzdem verhältnismäßig einfach: der Ausschuß für die Gebührenordnung der Ingenieure (AGO) hat in Zusammenarbeit mit anderen maßgeblichen Stellen und mit Genehmigung des Reichskommissars für die Preisbildung die „Vertragsbedingungen und Gebührenordnung der Ingenieure in der Fassung vom 6. April 1937 mit Aenderungen vom 10. Dezember 1938“ herausgegeben. Die darin genannten Sätze sind im allgemeinen als die „übliche Vergütung“ i. S. der §§ 612, 632 BGB anzusehen, und die GebO d. Ing. hat für diese Frage zumindest die Bedeutung eines Sachverständigengutachtens. Die Sondergebühr also wie folgt:

Herstellungssumme (nur Rohbaukosten!) 20000 RM.

Bauklasse I (Ziff. 12 GebO f. Ing.), da „einfache Dach-, Decken- und Stützenkonstruktionen in Holz, Stahl und Massivbauweisen; einfache massive Hochbauten usw. ...“

Gebührenhundertstelsatz nach Ziff. 13 GebO d. Ing. = 7,15 Proz.

Ganze Gebühr mithin 1430 RM.

Teilgebühr nach Ziff. 19a — „Entwurf aller tragenden Teile des Bauwerkes bzw. des Tragegerippes im Einvernehmen mit entwerfenden Architekten“ — 5 bis 10 Proz. = 71,50 RM. bis 143 RM.

Handelt es sich, wie im oben geschilderten Fall, um den Entwurf der tragenden Teile für Hochbauten mit vorwiegend massiven tragenden Wänden, so steht nur eine Teilgebühr von 5 Proz. zu, 10 Proz. dagegen nur bei Hallenbauten, Gerippe-(Skelett-) Bauten oder ähnlichen Konstruktionen.

Ein anderer Architekt wurde mit der Errichtung eines Geschäftshauses mit vorschriftsmäßigem Luftschuttkeller beauftragt. Gesamtbaukosten 100000 RM., Kosten des Luftschuttkellers 30000 RM. Bauklasse nach der ArchGebO IV. Dazu machte der Architekt folgende Gebührenrechnung auf:

Herstellungssumme 100000 RM.	
Bauklasse IV.	
Hundertstelsatz 6,6 Proz. (§ 4 ArchGebO).	
Ganze Gebühr (§ 6 ArchGebO)	6600,— RM.
Sondergebühr für Statik usw. nach § 10	
ArchGebO 10 Proz. der ganzen Gebühr.	660,— RM.
Auslagen usw. (§ 31)	
	7260,— RM.

Der Bauherr lehnte die Zahlung der Sondergebühr mit der Begründung ab, daß ein Sonderfachmann für Statik und Versorgungsanlagen nicht zu Rate gezogen worden sei, deshalb überhaupt keine Sondergebühr verlangt werden könne, und im übrigen bestritt er die Höhe der verlangten Sondergebühr und verlangte vom Architekten Aufklärung, wie er gerade auf 10 Proz. der ganzen Gebühr komme, in § 10 ArchGebO stehe davon nichts geschrieben.

Richtige Berechnung nach § 10 und der GebO d. Ing.

In dem zuletzt besprochenen Fall machte der Bauherr zwei Einwendungen: einmal wollte er überhaupt keine Sondergebühr zahlen, weil Sonderfachleute nicht zu Rate gezogen worden waren

Vgl. Beitragsreihe Bauhütte 1940.

und deshalb nach seiner Meinung eine solche Gebühr nach § 10 nicht verlangt werden könne und zum andern wollte er Aufklärung über die Berechnung der Sondergebühr. Der erste Einwand kann unter Hinweis auf die im letzten Heft gemachten Ausführungen, daß § 10 nichts mit Auslagererstattung zu tun hat, abgetan werden. Auf die Forderung des Bauherrn nach Erläuterung der Berechnung ist hingegen einzugehen; denn der Architekt muß beweisen, daß er die „übliche Vergütung“ fordert, das um so mehr, als die Sondergebühren des § 10 in der ArchGebO weder der Höhe noch dem Hundertstelsatz nach festgelegt sind.

Nach der GebO d. Ing. ist die Sondergebühr folgendermaßen zu ermitteln: Die Anlage eines vorschriftsmäßigen Luftschuttkellers fällt viel mehr in das Arbeitsfeld eines Bauingenieurs als in das eines Architekten. Das ganze Bauvorhaben muß deshalb zunächst aufgeteilt werden in:

1. die Luftschutzanlage:
 - Baukosten 30000 RM.
 - Bauklasse nach Ziff. 12 GebO d. Ing. = 3.
 - Hundertstelsatz nach Ziff. 13 = 12,75 Proz.
 - Ganze Gebühr = 3825,— RM.

Die ganze Gebühr steht dem Architekten zu, weil er die Luftschutzanlage nicht nur geplant bzw. berechnet, sondern auch die Bauausführung geleitet hat (Ziff. 4 GebO d. Ing.).

2. den übrigen Geschäftshausbau:

Selbstverständlich darf der Architekt Gebühren nicht doppelt empfangen. Er muß deshalb bei der weiteren Gebührenberechnung von der Gesamtherstellungssumme die Baukosten des Luftschuttkellers abziehen, weil für diesen bereits wie oben Ziff. 1 die Gebühr berechnet ist. Das ergibt:

- a) Allgemeine Architektengebühr:
 - Herstellungssumme 70000 RM.
 - Bauklasse IV.
 - Hundertstelsatz 7,8 Proz.
 - Ganze Gebühr nach § 6 ArchGebO. = 5100 RM.

Da auch beim Hochbau eine Reihe von Ingenieursarbeiten vom Architekten erledigt wurden (Entwurf und Berechnung tragender Teile usw.), ist nach § 10 ArchGebO eine weitere Sondergebühr entsprechend den Bestimmungen der GebO d. Ing., Ziff. 12, 13 und 19a wie folgt zu berechnen:

- b) Sondergebühr nach § 10 ArchGebO.
 - Herstellungssumme (nur Rohbaukosten) 30000 RM.
 - Bauklasse (für einfache Dach-Decken- usw. Konstruktion) = I (Ziff. 12).
 - Hundertstelsatz nach Ziff. 13 = 6,70 Proz.
 - Ganze Gebühr = 2010,— RM.
 - Teilgebühr nach Ziff. 19a (vgl. Berechnung im letzten Heft) 5 bis 10 Proz., hier 5 Proz.;
 - Teilgebühr mithin 100,50 RM.

Die dem Architekten für diesen Bau zustehende Gebühr setzt sich demnach aus folgenden Beträgen zusammen:

Architektengebühr für den Hochbau.....	5110,— RM.
Sondergebühr nach § 10 für Statik usw. im Zusammenhang mit dem Hochbau.....	100,50 RM.
Sondergebühr für Planung und Oberleitung bei der Herstellung des Luftschuttkellers nach § 10 ArchGebO, Ziff. 4, 12 und 13 GebO d. Ing. ...	3825,— RM.
Summe:	9035,50 RM.

Demgegenüber steht die eingangs erwähnte Rechnung des Architekten mit:

Ganze Gebühr (Arch.-Geb. f. Gesamtbau)	6600,— RM.
Sondergebühr für Statik usw. gem. § 10 10 Proz. der ganzen Gebühr	660,— RM.

mit insgesamt also 7260,— RM.

so daß der Architekt nahezu 2000,— RM. durch Unwissenheit verschenkt hatte. (Fortsetzung folgt.)

Grundrißkritik zum kommenden Wohnungsbau.

Der kommende Wohnungsbau, der in den Grundzügen durch die Verordnung des Führers vom 15. 11. 1940 genau festgelegt wurde, verlangt die restloseste Ausnutzung aller Möglichkeiten, die die Erstellung billigsten Mietwohnraumes gestatten. Jeder planende Fachmann ist daher bemüht, das Problem der zweckmäßigsten Wohnung mit lösen zu helfen. Mancher Beitrag zum kommenden Wohnungsbau ist gut und brauchbar, aber bei manchem wird auf das gesunde Wohnen zu wenig Rücksicht

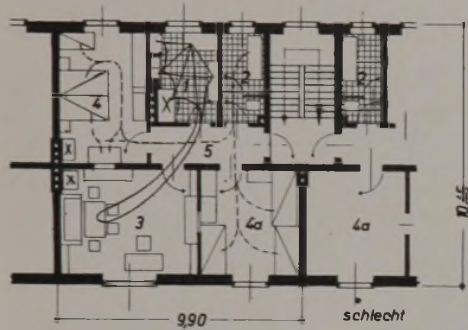


Abb. 1

genommen. Es handelt sich ja nicht darum, nun Wohnraum zu schaffen und die Nutzungsart dem Bewohner zu überlassen, sondern die Wohnung muß auf das Leben der Familie Rücksicht nehmen, es müssen Wohnungen geschaffen werden, die besten Wohnwert aufweisen, die also eine vollkommene Nutzung ermöglichen und das Familienleben fördern. Die Wohnungsgrößen wurden in dem Führererlaß festgelegt, aber es handelt sich z. B. ja nicht allein darum, eben eine Vierraumwohnung mit der bestimmten Nutzfläche von 74 qm zu schaffen, sondern es geht

Raumbezeichnung in den Grundrissen:

1. Küche, Kochnische oder Kochteil.
2. Bad und W. C., Duschbad.
3. Wohnraum, Wohnküche.
4. Elternschlafraum.
- 4 a bis c. Kinderschlafraum.
5. Flur.
6. Balkon.

diese verlangte Nutzfläche der Vierraumwohnung im Grundriß so zu ordnen, daß möglichst jedes Quadratmeter Flächenraum eine restlose Nutzung durch das Wohnen erfährt. Wichtig ist in jedem Fall, daß der Grundriß eben auch nach dem Sinn und den Gedanken einer vielbeschäftigten Hausfrau geplant wird, die ihre Kinder, den Mann und die

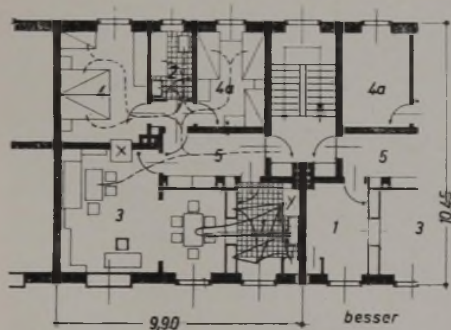


Abb. 2

Wohnung richtig versorgen muß. Der kommende Wohnungsbau soll seine Grundrißordnung unbedingt darauf einstellen, daß die Hausfrau Familie und Wohnung mit dem geringsten Arbeitsaufwand allein versorgen kann, und daß neben der Erfüllung hygienischer Anforderungen auch das Innenleben der festen Familiengemeinschaft zu ihrem Recht kommen kann.

Grundsätzlich verlangt die Hausfrau, daß die Räume so geordnet sind, daß sie bei ihrer täglichen Arbeit nur die kürzesten Wege zurücklegen braucht. Auch innerhalb des Lebens der ganzen Familie sollen die Verkehrswege in der Wohnung möglichst gering sein. Aus diesen Gründen müssen also Küche und Wohnraum eng beieinander liegen, der Wohnraum soll nicht zu weit vom Wohnungseingang liegen. Das Bad und das Klosett soll auch günstig zu den Schlafräumen liegen und doch aus installationstechnischen Gründen mit der Küche eine Einheit bilden. Der Flur soll keinen langen Schlauch bilden, der lange Wege aufzwingt und sich nicht nutzen läßt. Also kurz, die

Grundrißordnung soll mit zu einem geordneten reibungslos ablaufenden und harmonischen Familienleben helfen. Es muß die beste Möbelstellung möglich sein, also müssen Wandflächen da sein; Vorhänge und Gardinen

schmücken die Wohnung, die Fensterordnung muß ihre beste Anbringung ermöglichen, die Küche kann klein sein, muß aber genügend Bewegungsfreiheit zulassen, die Form der Wohnküche ist aus hygienischen Gründen kein Ideal.

Auch die Planungen der neueren Zeit sind, wie die folgenden Abbildungen klar zeigen, in noch keiner Weise restlos befriedigend. Es sind hier und dort noch manche Mängel auszugleichen. Die hier gezeigten Grundrisse sind wahllos aus den verschiedenen Planungen herausgegriffen, sie sollten aber Anregungen durch die daneben angeführten Verbesserungsvorschläge nach den Wünschen der Hausfrau geben, denn die Hausfrau ist das Mitglied der Familie, das mit der Wohnung am meisten beschäftigt ist, die Wohnung kann Raubbau an ihrer Gesundheit und Schaffenskraft bedeuten, wenn ihre Grundrißordnung unzulänglich ist.

Leider haben auch die neueren Planungen, auch wenn sie sich auf die Erkenntnisse der Reichsbauformen aufbauen, noch beträchtliche Mängel aufzuweisen, die man mit Leichtigkeit vermeiden könnte, wenn der Planende sich einmal in das Familienleben eines Handarbeiters vertiefen möchte. Wenn man in dieser Richtung hin die verschiedenen Veröffentlichungen zum kommenden Wohnungsbau betrachtet, dann findet man in erster Linie, daß anscheinend der Planende oft nicht daran dachte, daß auch der einfache Mensch so ab und zu einmal Gäste haben dürfte, denen es die Hausfrau in ihrem Heim recht nett und gemütlich machen möchte, weil ja auch hier das Bedürfnis nach anregendem Verkehr mit anderen Menschen vorhanden ist.

Betrachtet man einmal den Grundriß (Abb. 1) mit einer Wohnfläche von 81,50 qm. Es ist eine der üblichen Planungen. Die Küche liegt viel zu weit vom Wohnraum weg, und das Bad

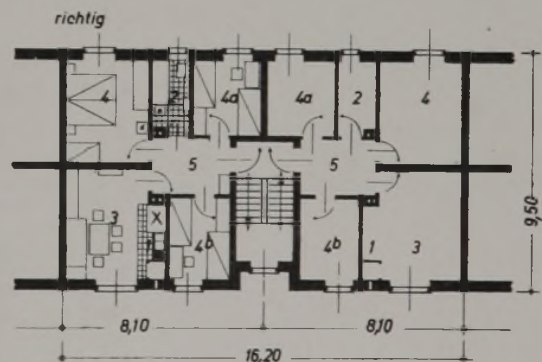


Abb. 4

liegt wieder zu weit von dem Schlafraum der Eltern entfernt. So können sich morgens nicht alle Familienmitglieder in dem Bad waschen, es muß im Elternschlafzimmer ein Waschtisch aufgestellt werden. Der Weg von der Küche zum Wohnraum, wo doch gegessen wird, denn dazu ist die Küche zu klein für eine Familie mit 4 Kindern, ist viel zu lang, die Hausfrau muß zwei Türen, was im Sommer ja noch angeht, aber im Winter zuviel Verschwendung, außer der das ganze Leben in der Wohnung andauernden Kraftverschwendung führt. Der Planende hat bei der Ausarbeitung an die Großmietwohnungen gedacht und von

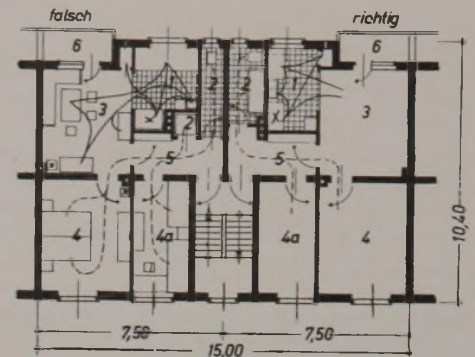


Abb. 3

Raum 3, dem Wohnraum nach den Schlafräumen, Türen angeordnet und dadurch die Wände zerrissen. In einer solchen Wohnung braucht man nicht von einem Raum in den anderen gelangen zu können. Da sich bei diesem Zuviel an Türen keine gute Möbelstellung ermöglichen ließ, müßten die Türen zugestellt werden, wenn man der Wohnlichkeit der Räume gerecht werden wollte. Die Kosten für diese Türen sind an sich also hinausgeworfenes Geld, sie machen für jede Wohnung schon einen Betrag von 100 RM. aus.

Im Grundriß sind die hauptsächlichsten Verkehrswege eingezeichnet, sie zeigen die Unzweckmäßigkeit des Grundrisses, sie überkreuzen sich teilweise und führen zu Reibungen innerhalb der Lösung des Verkehrsproblems dieser Wohnung.

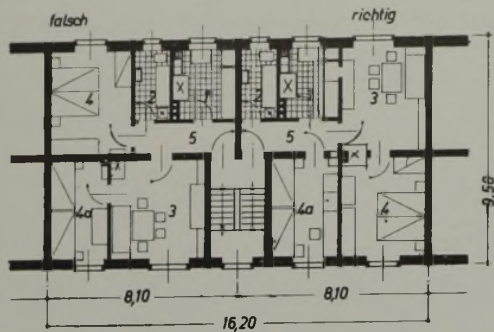


Abb. 5

Der Grundriß (Abb. 2) bringt hierzu einen Verbesserungsvorschlag, der allerdings die Installationszelle trennt, aber dafür eine viel größere Ordnung im Familienleben bewirkt. Die Schlafräume liegen günstig zum Bad über einen kleinen Flur; ist Besuch in der Wohnung, kann sich der von der Arbeit heimkehrende Familienoberhäuptling in den Baderaum begeben, ohne gestört zu werden oder zu stören. Die Wege von der Küche zum Wohnraum sind beträchtlich verkürzt, weil eine Eßnische vorhanden ist, die über eine Durchgabe mit der Küche Verbindung hat. Durch die Eßnische hat der Wohnraum eine kleine Vergrößerung erfahren, diese Eßnische gestattet der Hausfrau immer, daß ihr Wohnzimmer auch für den Empfang eines Besuches bereit gehalten werden kann, sie kann also gut auf einen — Salon — verzichten. Kleinkinder können in der Eßnische spielen und von der Hausfrau während der Kocharbeit über die Durchreiche gut beaufsichtigt werden. Die Grundfläche ist die gleiche geblieben. Eine andere Grundrißform zeigt Abb. 3. Links ist die ursprüngliche und mangelhafte und rechts die verbesserte Planung dargestellt. Man hat hier die Kochnische angewendet. Sie ist an sich viel zu groß und läßt nur die Anlage eines engen Duschbades

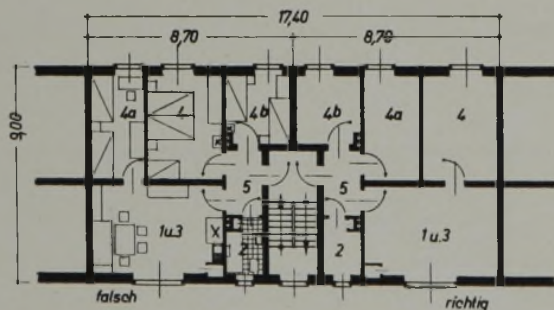


Abb. 6

und eines zwar angeteilten Klosetts als dafür aber un schönen und langen Schlauch zu. Außerdem ist die Herdstellung in der großen Kochnische recht ungünstig, wodurch viel unnötige Wege für die Hausfrau entstehen. Steht sie am Herd, kann sie infolge Schattenwirkung das Kochen nur schlecht überblicken. Diese Fehler vermeidet die rechte Lösung der Installationszelle, die Kochnische wird kleiner und die Herdstellung verbessert, die Arbeitswege werden kürzer, dafür wird das Bad größer und mit dem Klosett vereint, die Anlage eines Vollbades ist möglich, das verwinkelte Ausführen der Trennwände wird vereinfacht. Die Wohnung hat eine Grundfläche von 62,20 qm.

Eine gut gelöste Vierraumwohnung mit Wohnküche zeigt der Grundriß Abb. 4. Allerdings bilden Kochteil und Bad keine Installationszelle, doch sind dafür die wohnlichen Vorteile nach den vorangeführten Gesichtspunkten beträchtlich,

Die Schlafräume hängen mit den Wohnräumen nicht zu eng zusammen, wodurch bei festlichen Gelegenheiten die Kinder nicht gestört werden können. Die Wohnfläche beträgt etwa 60,45 qm.

Abb. 5 zeigt einen Grundriß, den man in heutigen Planungen oft findet. Links finden wir wieder die falschen Raumszusammenstellungen, so liegt die Küche zu weit vom Wohnraum entfernt, vom Wohnraum aus ist der Kinderschlafraum zugänglich, was sich als besonderer Nachteil erweist. Kinder schlafen oft nicht gleich ein, sie sind neugierig und lauschen auf die Gespräche der Erwachsenen. Für ihr Ohr ist aber nicht alle Unterhaltung bestimmt. Ist Besuch da, so werden sie im Schlafen ebenfalls gestört. Also sollte eine Raumumstellung nach der rechten Lösung durchgeführt werden, die Küche liegt beim Wohnraum, trotzdem bilden sie mit dem Bad eine Installationszelle, vom Wohnraum aus ist nur der Elternschlafraum zugänglich. Als geringer Nachteil ergibt sich hier der längere Weg vom Schlafraum zum Bad. Die Nutzfläche der Wohnung beträgt bei beiden Lösungen 56,64 qm. Das Zimmer 4a wird bei der rechten Lösung etwas breiter und damit wohnlicher.

Bei dem Grundriß Abb. 6 ergeben sich die gleichen Fehler, auch wenn die Form der großen Wohnküche angewendet wurde. Warum soll gerade nach der linken Lösung das Kinderzimmer vom allgemeinen Wohnraum zugänglich sein. Die sich daraus ergebenden Unzulänglichkeiten sind schon geschildert. Also rücken wir ruhig das Kinderzimmer vor und legen den Elternschlafraum hinter. Die Nutzfläche wird nicht verändert, aber es ergeben sich viele Vorteile, und auch bei der rechten Lösung

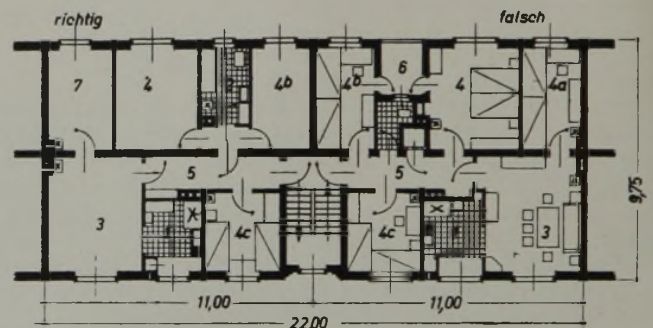


Abb. 7

können die Kinder gut überwacht werden, denn das Kleinkind schläft ja mit im Elternschlafraum, solange dies notwendig ist. Bad und Küche bilden eine Installationszelle, die Wohnung hat eine Nutzfläche von 60,12 qm.

Abb. 7 zeigt einen Grundriß für eine Fünfraumwohnung mit Kochnische, sie hat eine Nutzfläche von 85,79 qm. Rechts wird hier die mangelhafte und links die verbesserte Lösung nach den schon angeführten Gesichtspunkten gezeigt. Der Balkon 6 kann ruhig weggelassen werden, da er ja an sich hier nicht so wichtig ist. Der Raumgewinn gestattet den besseren Ausbau eines Vollbades, was für eine Familie mit 8 Personen doch unbedingt notwendig ist. Zwar ist vom Führer die Einrichtung eines Duschbades gefordert, das vom Klosett getrennt geplant werden soll, weil hierfür eine große Anzahl Gründe sprechen, doch so wie der Duschaum in einigen Beispielen angelegt wurde, ist es eine verkrampte Lösung, weil auch im Duschaum die Gelegenheit vorhanden sein muß, ein Waschbecken anzubringen und weil man ja auch einmal ein Kind baden muß. Die Lösung des Duschbades ist nicht immer eine befriedigende Lösung im Sinne hygienischer Forderungen, obwohl für diese Installationszelle die Reichsbauforderungen aufgestellt worden sind. Aber man kann auch Bad und Klosett ganz gut trennen, und darüber wird in einem später folgenden Artikel zu reden sein.

Grundsätzlich wird der Planende also beim kommenden Wohnungsbau mehr auf die Belange der Hausfrau Rücksicht nehmen müssen. Selbstverständlich ergeben sich bei allen Lösungen gewisse Nachteile. Der Sinn vorwärtsschreitender Arbeit muß aber sein, diese Nachteile auf ein Mindestmaß beim kommenden Wohnungsbau zu beschränken und auch dadurch den Willen unseres Führers zur Tat werden lassen. Das Wohnen darf in Zukunft keine Last, sondern soll eine Freude der Familiengemeinschaft sein.

Hier wird eine Tankstelle gebaut.

Dem äußeren Bilde einer Tankstelle wird man im allgemeinen kaum ansehen, welch komplizierte Anlage sich hier unter der Erde befindet. Die erste Bauarbeit bei Einrichtung einer Tankstelle ist Herstellung des Untergrundes für die Tanks selbst, jene gewaltigen Metallbehälter von je 7500 l Fassungsvermögen, die mindestens 2 m unter der Oberfläche gelagert sind, also etwa noch 1 m unter der Röhrenleitung.

Eine großstädtische Tankanlage kann sich natürlich nicht mehr mit ein oder zwei Zapfstellen begnügen, zumal in Friedenszeiten muß sie vielseitigen Ansprüchen genügen können, und die Anlage wird für zwölf Zapfstellen eingerichtet, besitzt also zwölf Tanks. Die Gesamtanordnung ist dergestalt, daß auf den eingemauerten Tanks die Röhrenleitung, und rechts und links davon sich je sechs Zapfstellen erheben werden, von denen vorerst nur die Unterbauten erkenntlich sind.



Mannloch oder Einsteigeschacht für Füllung, Entlüftung, Absaugrohr und Blitzschutz (meist Bänder) links: Saugrohr (führt zur Zapfstelle), Mitte: Lüftungstopf, rechts: Füllrohr für den Tank.

Jeder der unterirdischen zwölf Tanks hat nur eine Öffnung: das sogenannte Mannloch, einen Einsteigeschacht, der fachmännisch den etwas fremd klingenden Namen „Dom“ erhielt.

Da dieses Mannloch die einzige Verbindung des Tanks mit der Außenwelt ist, erfolgt hier hindurch auch der ganze Betrieb: Füllung mit Treibstoff, Entnahme für den Verbraucher, Kontrolle der noch vorhandenen Menge — und das wichtigste zuletzt: die Lüftung. Jeder Tank muß beim Auffüllen den gleichen Raumgehalt an Luft abgeben können, als er Treibstoff aufnimmt, ebenso später bei der Entnahme muß ebenso viel Luft, als entnommen wird, in den Tank hineingelassen werden.

Die wichtige Bestimmung des Mannlochs bzw. seines fest aufgeschraubten Deckels gibt unser Bild deutlich zu erkennen. Zur Rechten das Füllrohr, durch das von der Füllzentrale Material in den Tank eingefüllt wird. Zur Linken tritt das Saugrohr heraus zur Entnahme von Treibstoff für den Abnehmer. Das mittlere Rohr dient der Entlüftung; es ist geteilt, rechts Führung zur Füllzentrale,



Gesamtlänge der Röhrenleitung 27 m. Blick vom Ende des Rohrnetzes, das sich unsichtbar unter der Erde hinzieht.

um dort bei der Füllung Luft entweichen zu lassen, der linke Teil führt hinauf zur Zapfstelle, um beim Heraufpumpen von Treibstoff Luft in den Tank hinabzulassen. Bei diesem Hineinströmen von Luft in den Tank bestünde immerhin die Gefahr, daß durch irgendeinen Umstand offene Flamme mit hineingezogen werden könnte. Dies zu verhindern, ist in einem kleinen Eisentopf dicht überm Mannlochdeckel ein Kiessicherheitsfilter eingeordnet, der jeden Flammendurchschlag unbedingt zuverlässig abfängt.

Mit Ausnahme der Füllzentrale wird alles wieder zugeschüttet, und von dem großartigen 27 m langen Röhrennetz wird später nichts mehr zu sehen sein. Um das Mannloch wird zwar ein Einsteigeschacht gemauert, dieser selbst aber mit massiver Abdeckplatte zugedeckt und darüber die vorgeschriebene Erdschicht geworfen.

Aus naheliegenden Gründen sucht man die Füllzentrale, die von Großtankwagen beliefert wird und nur mit einem Metalldeckel verschließbar ist, so weit wie möglich von der Zapfstelle entfernt anzulegen. Im vorliegenden Falle ist sie 15 m von der ersten Zapfstelle entfernt. Von dieser Füllstelle führen zwölf Füllrohre von je 6 cm Lichtweite zu den einzelnen Tanks und ebenso viele 3-cm-Entlüftungsrohre zur Füllzentrale zurück.

Von den 24 Rohren, die die Füllzentrale verlassen, zweigen am ersten Mannloch und seiner Zapfstelle ein Füll- und ein Lüftungsrohr zunächst zum Mannloch hinüber. Das dritte Rohr, das aus dem



Arbeit an einem der vier Stützpfeiler, auf denen die Ueberdachung der ganzen Tankstelle ruhen wird.

Mannloch aufsteigt, ist, wie erwähnt, das Saugrohr, durch das später Treibstoff aus dem Tank herausgepumpt und oben an der Zapfstelle dem Abnehmer zugeführt wird. Im weitem Lauf des Röhrensystems zweigen nun an jeder Zapfstelle je ein Füll- und ein Lüftungsrohr ab, so daß diese Hauptleitung immer schmalspuriger wird, bis schließlich die letzten zwei Rohre in die letzte, die zwölfte Zapfstelle münden.

Wie aus diesen Darlegungen zu ersehen ist, ergibt sich auch hier die Notwendigkeit einer ununterbrochenen, peinlichen Zusammenarbeit von Ingenieuren, Technikern und Maurern; denn wenn erst alles zugeschüttet ist, muß die ganze Anlage betriebsfertig klar sein. Von den umfangreichen und heikel durchzuführenden Maurerarbeiten zeigen unsere Bilder nur das allmähliche Entstehen, abgesehen von den Grundmauern der Tanks, die mit ihren Stützmauern bereits unter der Erde liegen. Rechts und links sind deutlich erkennbar je sechs Unterbauten für die



Röhrenleitung von der Füllzentrale zu den zwölf Tanks bzw. zu den zwölf Zapfstellen.

aufzusetzenden Zapfstellen. Zwischen diesen beiden Reihen zieht sich das komplizierte, allmählich immer schwächer werdende Röhrensystem mit den erforderlichen Zwischenlagern hin. Von den ebenfalls fest gemauerten Einsteigeschächten, die zu den Mannlöchern hinunterführen werden, ist noch nichts zu sehen; sie werden aber auch an die Reihe kommen.

Außer den 12 Unterbauten für die Zapfstellen, die bereits über die Meterhöhe gediehen sind, erheben sich noch vier massiv gemauerte Pfeiler, auf denen Träger aufgestellt werden sollen für die in Aussicht genommene Ueberdachung der ganzen Anlage einschließlich ihrer vier Fahrbahnen, auf denen die Abnehmer dieser modernsten Tankstelle anfahren können. Max N e n t w i c h.

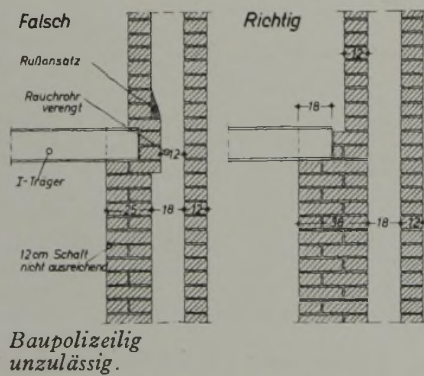
Unentbehrliche neue Fachbücher!

Die Deutsche Bauhütte liefert Ihnen die besten Vorschläge für Fortbildung und erleichtertes Arbeiten. Hannover, Postfach 87.

Das Trägerauflager am Schornstein.

In der Praxis ergibt sich sehr oft die Möglichkeit oder besser die Notwendigkeit, daß Träger aus Walzeisen oder Eisenbeton am Schornsteinkörper aufgelagert werden müssen, weil die Konstruktion eine andere Verlegungsart der Träger nicht zuläßt. Hier müssen ebenfalls, wie beim Holzträger, der mindestens von der Schornsteininnenseite 20 cm entfernt sein muß, besondere Maßnahmen getroffen werden, die gleichfalls durch baupolizeiliche Verordnungen geregelt sind. Meist dürfen Schornsteinwangen durch Träger- und Deckenaufgaben nicht belastet werden, und es müssen daher am Schornstein für die Auflager von Trägern usw. besondere Schäfte hochgemauert werden.

Besonders bei Umbauten tauchen die Fragen um die richtige Anordnung der Trägerauflager am Schornstein auf, weil man hier bei Durchbrüchen oder Abfangungen von Wänden meist am Schornstein ein entsprechendes Auflager für den Träger schaffen muß. Nach den Vorschriften dürfen also Schornsteinwangen nicht zum Auflager für die Träger verwendet werden, weil Schornsteinwangen nicht belastet werden dürfen. Der Träger darf aber auch nicht in den Schornsteinquerschnitt hineinreichen, auch wenn er mit Mauerwerk ummantelt wird, weil



damit der Schornsteinquerschnitt verengt wird, Absätze für die Ablagerung von Ruß und Flugasche gebildet werden und der Schornstein schlecht ziehen würde. Da nun das Trägerauflager mindestens so breit sein soll, wie der Schornstein hoch ist, so genügt also eine Aufmauerung am Schornsteinkörper in einer Stärke von 12 cm niemals, wie es in der linken Abbildung gezeigt wird. Zwar ergibt sich für die Schornsteinwange eine Stärke von 25 cm, aber es treten hier die oben geschilderten Gefahren auf, die die vielen Mängel am Schornstein mit sich bringen. Auch wenn der Platz knapp bemessen ist, muß man also an die Schornsteinwange einen Schaft von 25 cm Dicke hochführen. Dieser läßt sich auch viel besser einfügen, und man kann so einen guten Verband mit dem Schornsteinkörper herbeiführen, ohne diesen unmittelbar zu belasten. Man hat damit ausreichend Auflager für die Träger, die Träger werden dann auch etwas kürzer, und diese 12 cm Mehrdicke am Schaft sollten keine Rolle spielen. Reicht aber der Träger in den Schornstein, so schafft man eine immerwährende Fehlerquelle, die dem Bauherrn Sorge und dauernden Aerger bringt. Nicht nur, daß der Schornstein, wie schon gesagt, schlecht zieht, wenn Verengungen ausgeführt wurden, durch die Eingriffe in den Schornstein kommen Ziegelbrocken, Mörtel oder Beton in die Rauchkanäle,

die sich dadurch leicht verstopfen, weil sich dieser Schutt oder Mörtel leicht irgendwo ansetzt und nur schwer zu entfernen ist. Dann aber entstehen am Trägerauflager immer undichte Stellen, weil durch das Arbeiten des Trägers Risse entstehen und das innen als Mantel gedachte Mauerwerk leicht abgedrückt werden kann.

Man vermeide also schon aus technischen Gründen, die Schornsteinwange als Trägerauflager zu benutzen oder sie sonst irgendwie zu belasten, weil damit eine beträchtliche Gefahrenquelle ausgeschaltet wird. Die Erfüllung baupolizeilicher Bestimmungen gibt hier in erster Linie die Gewähr einer einwandfreien Ausführung bei Umbauten am Schornstein.

Schornsteinwangen als Trägerauflager.

Die Benutzung von Schornsteinwangen als Trägerauflager ist nach der Einheitsbauordnung nicht ausdrücklich verboten. In einer ganzen Anzahl von Baupolizeiverordnungen ist jedoch in den letzten Jahrzehnten eine entsprechende Bestimmung aufgenommen worden. Bei der Bauausführung, die streng nach den Vorschriften der Baupolizeiverordnung erfolgt, sollte eine solche Fehlausführung eigentlich unmöglich sein. In der Praxis sieht es aber manchmal anders aus, weil der Mensch sehr leicht geneigt ist, sich über Vorschriften hinwegzusetzen, wenn sie ihm un bequem werden.

Es ist ohne Zweifel richtig, für Unterzüge aus Eisen oder Beton besondere Auflager zu schaffen, weil dies besonders aus statischen und feuerpolizeilichen Gründen notwendig ist. Wenn nämlich Schornsteinwangen als Trägerauflager dienen, entsteht in der Regel eine ungleichmäßige Belastung, die besonders bei den Schornsteinen mit $\frac{1}{2}$ Stein starken Wangen eine Rißbildung zur Folge hat. Durch Undichtigkeiten dieser Art können Brände verursacht werden. Auch können in den Schornsteinwangen liegende eiserne Träger bei einem Rußbrand im Schornstein so stark erhitzt werden, daß das Feuer auf die brennbaren Geschoßdecken übertragen wird. Clausen.

Vereinheitlichungen auf dem Gebiete der Holz-Feuerschutzmittel.

Durch die im Laufe der letzten Zeit eingetretene erhebliche Einschränkung der Zahl der Feuerschutzmittel durch Bevorzugung der Mittel besonders leistungsfähiger Firmen ist bereits seitens der Verbraucher eine gewisse Vereinheitlichung eingetreten. Mit dem steigenden Absatz mußten naturgemäß viele kleinere Hersteller ihre Produktion wegen ungenügender Kapazität ihrer Einrichtungen aufgeben. Trotzdem wurde seitens des Bauwesens die Vielzahl der Mittel noch immer beklagt. Durch die infolge des Krieges bedingte beschränkte Rohstoffzufuhr an Phosphaten, Borverbindungen, Fettsäurealkoholsulfonaten u. a. Stoffen veranlaßt, waren die Hersteller vielfach gezwungen, Umstellungen in der Zusammensetzung ihrer Mittel vorzunehmen. Der große Bedarf an Schutzmitteln machte eine behördliche Zulassung dieser Mittel schon nach kurzfristiger Lagerung erforderlich, obwohl weiterreichende Erfahrungen über ihre Haltbarkeit nicht vorlagen. Die dadurch bei den Verbrauchern entstandene Unsicherheit in der Beurteilung der neuen Mittel ließ es als wünschenswert erscheinen, zunächst für die Dauer des Krieges eine Vereinheitlichung der Mittel herbeizuführen, wobei

den Produktionsprogrammen der einzelnen Hersteller möglichst Rechnung getragen und Devisen erfordernde Rohstoffe nur in den zur Verfügung stehenden Mengen verwendet werden sollen. Der Verbraucherschaft gegenüber war eine möglichst große Garantie für Güte und Haltbarkeit zu gewährleisten.

Es ist daher geplant, während der Kriegsdauer nur noch einige wenige Feuerschutzmittel zuzulassen. Ein auf Salzbasis aufgebautes Mittel darf z. B. nicht mehr als 40 Proz. Ammonphosphat (als Mono-, Di- oder Sesquiphosphat) enthalten. Der Rest soll im wesentlichen aus Ammonsulfat neben Netzmitteln, die nicht der Klasse der Fettsäureprodukte angehören, und aus einheimischen fungiziden Zusätzen (z. B. Salizylsäure) bestehen. Als wasserglashaltiges Mittel ist ein solches auf der Grundlage von Kaliwasserglas und Kieselkreide in Aussicht genommen.

Um die weitere Forschungsarbeit nicht zu unterbinden, sollen aber beim Nachweis besonderer Vorteile (Wetterbeständigkeit, gleichzeitiger Schutz gegen Feuer, Fäulnis und Insekten usw.) daneben auch Sonderzulassungen möglich sein.

Reg.-Rat Dr.-Ing. Metz, Berlin.

Winterarbeiten im Beton- und Eisenbetonbau.

Zement muß im Winter so gelagert werden, daß keine Feuchtigkeit und Nässe hinzutreten kann; knollig gewordener Zement muß von der Verwendung ausgeschlossen werden. Bei Betonarbeiten für Gründungszwecke ist zu berücksichtigen, daß der im Boden steckende Frost sich sehr nachhaltig auswirken kann. Beim Betonieren kann man durch Erwärmung des Anmachwassers, die mit einfachen Einrichtungen ermöglicht werden kann, große Vorteile erzielen. Mit Wassertemperaturen von 50 bis 60° hat man gute Erfahrungen gemacht. Bei zu hohen Wassertemperaturen bindet der Zement zu schnell ab. Zweckmäßig und empfehlenswert ist die Erwärmung der Zuschlagstoffe. Der beste Schutz für im Winter entstehende Bauten ist die Einhüllung in ein Gehäuse aus Holz oder Planen und die Beheizung dieser Umhüllung. Dr.-Ing. Hausen.

Raumsparende Garagentüren.

Für Garagentüren, die nur wenig Raum beanspruchen dürfen, gibt es bereits seit einigen Jahren eine Konstruktion von Beschlägen, die das Hereinschieben der Türen in die Garage selbst, und zwar an deren Seiten, gestattet. Eine neue Ausführung besteht in besonders raumsparenden Wendeflügeln, durch die Garagentüren auch größeren Formates glatt und raumsparend hereingeschoben sowie an die Seitenwand gelegt werden können. Man benötigt also keine vierflügeligen Türen mehr und kann den Wagen also ruhig dicht an der Tür stehen lassen, trotzdem gelingt ein unbehindertes Öffnen und Schließen. Der leicht zu betätigende Verschluss der Tür besteht aus einem Schloß auf der einen und einem Schwerkraft-Schnappverschluss auf der anderen Seite. Eine vordere Bodenführungs-U-Schiene, die leicht verschmutzt und vereist und dadurch oft den Lauf der Tür hindert, ist nicht erforderlich, sondern kurze, wenig aufragende Führungsbügel drücken die geschlossene Tür an die Anschlagsschiene. Schlagleisten und Wetterschenkel schützen trotz der einfachen Abdichtung gegen Regen und Kälte. Hersteller nennt die Schriftleitung.

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreise gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3648. Versottung. Die Ansicht, man könne durch nachträgliche Ummantelung versotteter Schornsteine im Speicherboden mit wärmedämmenden Isolierplatten dem Uebelstande sehr zuverlässig abhelfen, wird häufig vertreten. Es ist natürlich, daß niemand die Holzfaserstoff- oder die Holzwolle-Leichtbauplatten in unmittelbare Berührung mit den Rauchgasen bringen will. Ein Einsender spricht dann von feuerhemmenden Holzwolle-Leichtbauplatten in verputztem Zustande.

Dieser Ratschlag widerspricht den Bestimmungen; denn es bestehen folgende Vorschriften:

1. Schornsteine sind aus feuerbeständigen Baustoffen herzustellen.
2. Ihre Wangen müssen unter gewissen Voraussetzungen, z. B. bei Abführung von Gasen, die überrnormale Temperatur haben, und bei einem Durchgang durch Räume, in denen leicht brennbare Gegenstände (Erntevorräte) lagern, 1 Stein = 25 cm stark sein.
3. Der Abstand des Holzwerkes von Innenkante Schornstein muß mindestens 20 cm betragen.

Damit fällt jede Möglichkeit der Verwendung von Holzwolle-Leichtbauplatten oder gar Holzfaserstoffplatten für den Schornsteinbau weg.

Nr. 3697. Hochgehen von Parkettboden. Nach der Schilderung scheint an der Konstruktion des Betonbodens, der Wände und auch des Parkettbodens nichts versäumt zu sein. Sie schreiben, daß der Parkettboden noch eine Dehnungsfuge von $1\frac{1}{2}$ cm aufweist. Der Parkettleger hat also auch richtig gearbeitet. Auch ist anzunehmen, daß das gelieferte Parkettholz wirklich gut trocken gewesen ist. — Da der Parkettboden in der Mitte des Zimmers hochgegangen ist, so kann nicht angenommen werden, daß die Feuchtigkeit von dem aufgeschütteten Boden herrührt, denn sonst müßte die Erhöhung des Fußbodens sich nicht in der Mitte des Zimmers, sondern an der Terrassentür gezeigt haben. Nachdem das Haus 9 Monate lang bezogen ist und im Winter geheizt wurde, kann es sich nicht mehr um eine noch im Bau steckende Baufeuchtigkeit handeln. Der Vorgang ist vielmehr, soweit dieses ohne Besichtigung möglich ist, aus folgenden Umständen zu erklären:

Seit Schluß der Kälteperiode im Frühjahr v. J. haben wir nie wieder wirklich trockene Luft gehabt. Nach einigen Tagen schönem Wetter erfolgten stets wieder Niederschläge, so daß die Luft immer einen hohen Gehalt von Feuchtigkeit aufwies. Die im Winter bei der starken Heizung und bei dem geringen Feuchtigkeitsgehalt der Luft während des Frostes stark ausgetrockneten Hölzer haben im Sommer begierig die Feuchtigkeit der

Luft wieder aufgenommen und sich ausgedehnt. Diese Ausdehnung hat in dem Fußboden eine gewisse Spannung hervorgerufen. Diese Spannung allein hätte den Fußboden meines Erachtens aber nicht hochtreiben können, sondern es wird noch folgender Umstand hinzugekommen sein:

Bei einer Wäsche in der Waschküche wird jedenfalls eine größere Dampfbildung entstanden sein, die durch das Schließen der Fenster oder mangels eines stärkeren Durchzuges nicht nach außen verschwinden konnte. Diese Feuchtigkeit hat die Kellerdecke aufgenommen und dieselbe an den Parkettboden weitergegeben. Nachdem bereits in dem Parkettboden eine Spannung enthalten war, ist der Druck hierdurch plötzlich groß geworden und hat ein Hochgehen des Parketts veranlaßt.

Wichtig: wie stark die Erhöhung ist. Ist die Erhöhung über 5 cm, so ist bei mittelgroßen Wohnräumen nicht anzunehmen, daß sich der Fußboden von selbst wieder senken wird. — Nachdem nun der Raum geheizt wird, müßten Sie für tüchtige Lüftung des Kellers sorgen und wenn dann innerhalb 14 Tagen keine Senkung des Fußbodens erfolgt ist, ziehen Sie am besten einen Fachmann zu Rate und lassen den Boden aufnehmen und neu legen. Aber inzwischen muß tüchtig geheizt und gelüftet werden, damit die Feuchtigkeit wieder verschwindet.

Nr. 3699. Angriff auf Ziegelmauerwerk durch Düngemittel. Lagerräume für Düngemittel sollten allgemein mit glasierten Ziegelsteinen hergestellt werden, da diese gegen Säuren sehr widerstandsfähig sind. Im vorliegenden Fall sind die angegriffenen Mauerteile sauber abzukratzen und abzuwaschen. Nach eingetretener Trocknung, wobei vorausgesetzt wird, daß mürbe gewordene Steine ausgewechselt wurden, sind die Flächen mit einer dünnen Asphaltpolierung anzustreichen. Nachdem der Anstrich fest und trocken geworden ist, erfolgt ein zweiter Anstrich mit einer dickeren Asphaltmasse, in die sofort grober Sand oder Feinkies einzustreuen ist. Nach dem Festwerden des so behandelten Anstrichs ist darauf ein Zementmörtelputz von der Mischung 1 : 3 herzustellen. Die Sand- und Feinkieskörner halten den Putz gut fest. Dem Zementmörtel ist felsenfester Putzzusatz nach Vorschrift beizumischen, der den Zementmörtel elastisch, widerstandsfähig, rissfrei und auch wasserdicht macht. Man läßt sich vorher am besten von der Lieferfirma Unterlagen geben, um sich von der Wirkung des Mittels zu überzeugen. Will man noch gründlicher vorgehen, so wären die Putzflächen zu fluatieren, um sie unbedingt säurefest zu gestalten.

Nr. 3705. Preiserhöhungen. Bei Vereinbarung von Festpreisen für Löhne und Baumaterial gehen Preisschwankungen grundsätzlich zu Lasten bzw. zugunsten des Unternehmers. Nachforderungen können deshalb allenfalls damit begründet werden, daß der Krieg die Fertigstellung so verzögert hat, daß die eingetretenen Preis- und Lohnerhöhungen wirksam wurden. In diesem Fall hat sich aber die Nachforderung nach den in der „Deutschen Bauhütte“ dargelegten Grundsätzen über Erfüllung und Auflösung von Architektenverträgen zu richten. Zweckmäßigerweise ist nach einem Ausgleich zu suchen; denn ein Anspruch auf Bezahlung der gesamten Mehrkosten besteht nur, wenn der Bauherr die Verzögerung verschuldet hat.

Nr. 3706. Steuererleichterungen. Die Bestimmungen über steuerliche Erleichterungen aus Anlaß des Krieges betreffen nur solche Fälle, in denen der Unternehmer selbst eingezogen ist. Dieser Fall liegt bei Ihnen nicht vor, so daß grundsätzlich die Gewerbesteuerpflicht zu bejahen ist, sofern der Betrieb nicht vollständig abgemeldet wird. Wenn Sie also den Betrieb aufrechterhalten wollen, aber wegen vorübergehender Stilllegung und mangels Einnahmen die Gewerbesteuer nicht zahlen können, empfiehlt sich Antrag auf Erlaß der Gewerbesteuer mit ausführlicher Begründung. Dieser Erlaß kann sich nur auf die Zahlungen bis 31. 3. 1941 beziehen. Wenn Sie im Jahre 1940 keinen Gewinn erzielt haben, so wird für 1941 die Gewerbesteuer nur nach dem Kapital erhoben.

Nr. 3707. Berechnung von Erdarbeiten. Nach den Angaben handelt es sich um einen Grundmauergraben von einer Tiefe unter 1,50 m. Die Technischen Vorschriften der VOB DIN 1962, Absatz 16, schreiben dafür den vorgesehenen Querschnitt vor, d. h. also, es kommen für die Abrechnung kein Arbeitsraum und keine Böschungen in Frage. Wenn im Leistungsverzeichnis irgendeine andere Festlegung angegeben ist, so hat diese den Vorrang vor der VOB.

Nr. 3707. Berechnung von Erdarbeiten. Sofern ein Mauerwerk im Boden von innen hochgemauert wird rechnet man einen Arbeitsraum von 20 cm. Sofern das Mauerwerk von außen verputzt oder isoliert wird, braucht man aus Gründen der Bewegungsfreiheit einen Arbeitsraum von 60 bis 80 cm.

Nr. 3707. Gebührensätze für Leistungen einer federführenden Firma. Die Anlage von Brennereien innerhalb der Landwirtschaft ist in Deutschland äußerst umstritten. Handelt es sich um eine fabrikmäßige Darstellung hochprozentiger Alkoholwassermischungen aus vergorenen Zuckersäften oder um die Gewinnung des Mineralspiritus oder um welche Art der Salpetersäuregärung? Handelt es sich um Franzbranntwein oder Rum? Die Spiritusfabrikation aus Kartoffeln ist seiner Zeit, als das Monopol geschaffen wurde, nach der Vornahme von mehr als 200 Analysen ausgeführt, also in bezug auf Stickstoff-Substanz, stickstofffreie Extraktstoffe, Faser, Fett, Asche und schließlich die Trockensubstanz.

Da es sich um einen genehmigungspflichtigen Betrieb handelt, so ist die Art der Mischung und der Maischprozeß anzugeben. Dann muß angegeben werden, daß es sich um einen regelmäßigen Betrieb handelt, wegen der Nebenerzeugnisse, und die Art der Destillation usw. — Verschiedene Bücher sind erschienen: „Leitfaden für den landwirtschaftlichen Brennereibetrieb.“ Merker: „Handbuch der Spiritusfabrikation.“ Schließlich muß mit außerordentlicher Sorgfalt der Bau beobachtet werden.

Nr. 3708. Ernennung des Vorsitzenden einer Baukommission. Die Fälle, in denen ein im Orte selbst tätiger Bauunternehmer Mitglied einer Gemeinde-Baukommission oder der Inhaber einer an den Lieferungen für eine Gemeinde beteiligten Firma Mitglied des Gemeinderats ist, sind nicht selten, aber zulässig. Es liegt auf der Hand und ist menschlich begreiflich, daß solche Bauunternehmer und Firmeninhaber bei Gemeindebauten und -lieferungen bevorzugt behandelt

werden. Dagegen ist nichts zu erinnern, wenn bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen ihnen keine besonderen Vorteile eingeräumt werden zum Nachteil der Gemeindefinanzen. Trifft dies nicht zu, dann ist es zweckmäßig, nicht in Ordnung gehende Fälle der Gemeindeaufsichtsbehörde, dem Landrat, zu melden.

Nr. 3708. Bauunternehmer als Vorsitzender einer Baukommission.

Daß ein am Ort ansässiger Baumeister vom Bürgermeister zum Vorsitzenden der Baukommission berufen wird, ist an sich ungewöhnlich, aber unter den gegebenen Verhältnissen zu verstehen. Daß die Annahme dieses Amtes von dem Betroffenen viel Takt erfordert und nicht zu privatwirtschaftlichen Vorteilen ausgenutzt werden darf, ist selbstverständlich. Im allgemeinen ist es üblich, daß eigene Arbeiten für die Gemeinde nicht ausgeführt werden, da man nicht Ausführender und Prüfer in einer Person sein kann und Konflikte unausbleiblich sind. Dieses würde aber seiner Bestrafung als Geschäftsmann gleichkommen, das die Übernahme des Amtes (vielleicht sogar als unbezahltes Ehrenamt) ihn dann automatisch von allen Gemeindefinanzarbeiten ausschließen würde, er also wirtschaftlich geschädigt ist. Es muß dem Betroffenen und der Verwaltung selbst überlassen bleiben, hier alle Konfliktstoffe fortzuräumen und eine einwandfreie Grundlage zu schaffen, oder aber der Betroffene muß die Konsequenzen ziehen und sein Amt zur Verfügung stellen. Irgendeinen Zwang ausüben kann man nicht, es sei denn, daß man strafrechtlich glaubt gegen ihn vorgehen zu können.

Nr. 3709. Pfändung von Dienstlohn.

Die Pfändungsgrenzen ergeben sich aus der Verordnung über Lohnpfändung vom 25. 6. 1919 mit den späteren Abänderungen. Danach sind monatlich 165 RM. und von dem Betrag, um den der Monatslohn 165 RM. übersteigt, $\frac{1}{3}$ der Pfändung nicht unterworfen. Sind Sie verheiratet, so erhöht sich der unpfändbare Teil des 165 RM. übersteigenden Betrages auf $\frac{1}{2}$. Haben Sie außerdem noch ein oder mehrere Kinder, so erhöht sich der pfandfreie Betrag des Mehreinkommens auf $\frac{2}{3}$. Es sind demnach $\frac{1}{3}$ (ledig), $\frac{1}{2}$ (kinderlos verheiratet) bzw. $\frac{2}{3}$ (verheiratet und ein oder mehrere Kinder) des 165 RM. monatlich übersteigenden Betrages der Pfändung unterworfen. Liegen besondere Umstände vor, so kann Vollstreckungsschutz gewährt werden. — Aus der Anfrage ist jedoch zu entnehmen, daß der Prozeßgegner nicht auf eine Pfändung hinarbeitet, sondern Ihren Ansprüchen auf Zahlung gegenüber Aufrechnung mit Gegenforderungen geltend macht. Das Verfahren ist zulässig. Im übrigen kann in der Sache selbst ohne Ueberlassung der Akten (Klageschrift, Schriftsätze beider Parteien) keine Auskunft erteilt werden.

Nr. 3710. Entlüftung von Großküchen. Der Einzug einer Decke aus Normen-Leichtbauplatten wird bei Großküchen eine Schwitzwasserbildung zuverlässig beseitigen, sofern die Stärke der Dämmplatte ausreichend gewählt wird. In der Regel werden 5 cm dicke Platten den zu stellenden Anforderungen gerecht.

Die Aufgabe der Leichtbauplatte muß auch durch einen sachgemäß zusammengesetzten Putz unterstützt werden. Hier hat sich Kalkputz im Mischungsverhältnis 1 : 3, in 2 cm Stärke aufgetragen, noch

immer bewährt. Ueberschüssige Feuchtigkeit wird von diesem Putz aufgenommen und bei günstigeren Temperaturverhältnissen auch wieder abgegeben. Zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen die Dämpfe kann auf das Kubikmeter Kalkmörtel auch etwas Zement (nicht mehr als 50 kg) beigegeben werden. Es ist außerdem für eine gut wirkende Entlüftungsanlage Sorge zu tragen. Konstruktionsblätter und Ausführungsanleitungen auf Anfrage gegen Rückporto durch die Schriftleitung dieses Blattes.

Nr. 3710. Entlüftung von Großküchen. Eine gewöhnliche Oeffnung zum Entlüften erscheint keinesfalls ausreichend zum Abführen der Wrasenmengen, in vielen Fällen wird unterhalb der Decke in der Mauer ein elektrisch betriebener, in rundem oder viereckigem Gehäuse laufender, geräuschlos arbeitender Ventilator eingebaut. Dabei sind die über dem Herd anzubringenden Absaugedoppelhauben, die die Dämpfe dem Ventilator zuleiten, recht wirksam, denn dadurch kann sich der Wrasen im Raume überhaupt nicht ausbreiten. Ueber der geplanten Leichtdecke ist noch eine Lage Glaswolle oder eine Seegrasmatte einzubauen, damit die Decke wärmehaltender wird. Wenn man die Glasdecke mit großen Scheiben ausstattet, das Ganze ein wenig geneigt anordnet, dann kann man das Schwitzwasser an den Rinnen auffangen und abführen. Für Zuführung frischer Luft wäre ebenfalls zu sorgen.

Nr. 3711. Haftung für wasserdichte Keller. Ein Unternehmer, der dem Bauherrn verspricht, einen wasserdichten Keller herzustellen, haftet gemäß § 633 Abs. 1 BGB für das Vorhandensein dieser „zugesicherten Eigenschaft“. Der Bauherr kann gemäß § 633 Abs. 2 die Beseitigung der Mängel verlangen, und nur wenn die Ausbesserung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder vollkommen unmöglich ist, ist der Unternehmer berechtigt, die Wiederherstellung (Mängelbeseitigung) zu verweigern. Dann aber bleibt er immer noch verpflichtet, dem Bauherrn Schadenersatz zu leisten.

Nr. 3711. Haftung für wasserdichten Keller. Im Winter ist der Uebelstand schwer zu beheben, man muß diese Arbeiten vielmehr im Sommer, während trockener Zeit und niedrigen Grundwasserstandes ausführen. Es ist erforderlich, einen Zementestrich mit Mörteldichtungsmittelzusatz auf dem Fußboden aufzubringen und an den Wänden bis 15 cm über dem höchsten Grundwasserstand hochzuführen, wobei die Ecken gut auszurunden sind und die Oberfläche zu glätten ist. Vor dem Aufbringen des Estrichs ist die Fläche mit geeigneten Werkzeugen aufzurauen oder mit verdünnter Salzsäure zu behandeln und mit Wasser abzuwaschen. Nur so kann eine innige Verbindung des Estrichs mit dem Unterbeton herbeigeführt werden.

Nr. 3713. Klinkermauerwerk. Es empfiehlt sich etwa in den Fugen des Klinkermauerwerks vorhandenen Mörtel sauber auszukrazen und diese Fugen neu mit einem Zementmörtel der Mischung 1 : 2 auszufugen. Nach eingetretener Erhärtung sind alle dem Schlagregen ausgesetzten Klinkerflächen mit einer dünnen Bitumen(Asphalt)lösung anzustreichen. Nachdem diese getrocknet ist, erfolgte früher ein zweiter Anstrich mit einer dickeren Bitumenmasse, in die sofort

grober Sand eingestreut wurde. Nachdem dieser Anstrich erhärtet ist, kann auf ihm ein Verputz aufgebracht werden, der durch die Sandkörner fest haftet.

Nr. 3713. Klinkermauerwerk. Um ein Durchfeuchten der mit Klinkersteinen verblendeten Außenwand durch Schlagregen zu verhindern, ist es zweckmäßig, ein Steinhärtungsmittel, das zugleich wasserabweisende Wirkung besitzt, zu verwenden. Gute Steinhärtungsmittel schützen das Verblendmauerwerk.

Nr. 3713. Klinkermauerwerk. Wahrscheinlich wird die Temperaturleitung durch die Klinker so stark sein, daß die Abkühlung auf der Innenseite zu groß wird, so daß sich dort Kondenswasser bildet. Da wird also auch ein Wasserdichtungsanstrich nichts mehr nützen. Die Feuchtigkeitsabsonderung wird sich also nur vermindern lassen durch Verstärkung der Dämmwirkung. Ob sie die Kosten lohnen wird, ist allerdings eine andere Frage.

Nr. 3714. Bau auf der Grenze. Die vorgenommene Vermessung wurde von dem zuständigen Vermessungsamt und dem Stadtbauamt vorgenommen. Die beiden zur Hilfeleistung herangezogenen Leute des Unternehmers, haben mit der eigentlichen Vermessung nichts zu tun. Die mit der Neuvermessung beauftragten Beamten hatten jedenfalls eine katastermäßige Unterlage, worauf sich die Neuvermessung beziehen mußte. Es ist daher anzunehmen, daß auf dem Katasterplan die vorhandenen Grenzsteine eingetragen waren. Wurde der eine oder andere bei der Neuvermessung nicht gefunden, so mußte von dem vermessenden Beamten nachgeforscht werden, wo der betreffende Grenzstein verblieb. Selbst in dem Falle, daß der Katasterplan unvollständig gewesen ist, und die Außerachtlassung des Grenzsteines ihre Begründung darin fand, so haben für die Vermessung die Vermessungsbeamten die Verantwortung und nicht die zur Hilfeleistung herangezogenen Leute des Unternehmers. Hat der Unternehmer alsdann nach dem neuen Vermessungsplan die Gebäude errichtet unter der berechtigten Annahme, daß die angegebenen Grenzen richtig sind, so trifft ihn keinerlei Schuld, es sei denn, daß er schon vor der Vermessung widerrechtlich mit dem Bauen begonnen hatte und die Grenzfestlegung zwangsläufig unter Beachtung der erforderlichen Grenzabstände vom Bau vorgenommen werden mußte. In solchem Falle wäre der Unternehmer für die entstandenen Mehrkosten verantwortlich.

Nr. 3714. Bau auf der Grenze. Wenn die Vermessungsarbeiten so ausgeführt sind, wie die Frage besagt, so kann der Architekt und Bauunternehmer nicht zur Abgeltung der Kosten herangezogen werden, auch nicht teilweise. Die Vermessungsarbeiten sind vom Vermessungsamt und Stadtbauamt gemeinsam ausgeführt und hierfür die Gebühren von der Behörde eingezogen. Demnach hat auch die Behörde die Haftung für die Richtigkeit der Vermessung. Das Stellen von 2 Arbeitern ändert nichts, denn diese haben nur nach Angabe der Behörde und für die Behörde gearbeitet. Dem Unternehmer ist die fertig abgesteckte Grenze übergeben. Die Behörde ist zum Schadenersatz verpflichtet.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:
CURT R. VINCENTZ.

Bautechnik: Arch. Helmut Hille, Karlsruhe.

Bildtechnik: ALFRIED GARBE.

Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben 41.